LERNTHERAPIE · FACHINFORMATION · NIEDERSACHSEN

LRS in der Schule

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich & Notenschutz

Rechte, Möglichkeiten und konkrete Ideen an weiterführenden Schulen in Niedersachsen – von Klasse 5 bis zum Abitur. Auf Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2023 und des neuen § 58a des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Stand: August 2026 · Schwerpunkt weiterführende Schule · Lese-Rechtschreib-Störung (LRS)

Silke Hartmann · Lerntherapeutin
Online-Lerntherapie für Jugendliche mit LRS · www.silkehartmann-lerntherapie.de

WARUM DIESES HANDOUT IN BEWEGUNG IST

Der gesetzliche Rahmen steht: **§ 58a des Niedersächsischen Schulgesetzes („Nachteilsausgleich und Notenschutz") ist zum 1. August 2026 in Kraft getreten.** Die dazugehörige Verordnung, die die konkreten Maßnahmen, das Verfahren und die Nachweise regelt, liegt jedoch **nur als Entwurf vor.** Die Anhörung lief bis zum 21. Juli 2026; Stand August 2026 ist die Verordnung noch nicht endgültig verabschiedet. Einzelne Punkte können sich also noch ändern.

Ich habe dieses Skript auf den aktuellen Entwurfsstand gebracht und **passe es sofort an, sobald die endgültige Verordnung oder neue Erlasse vorliegen.*** Wo etwas noch nicht endgültig ist, ist das im Text gekennzeichnet.

* Sie hören oder lesen, dass die Verordnung endgültig beschlossen wurde? Schreiben Sie mich gerne an – dann schicke ich Ihnen umgehend die aktualisierte Fassung dieses Handouts zu.

WICHTIGER HINWEIS

Dieses Dokument ist eine fachliche Orientierungshilfe für Eltern und Schule und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die konkrete Ausgestaltung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schule und unterliegt derzeit fortlaufenden Änderungen. Verbindliche Auskünfte erteilen die jeweilige Schule, das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) und ggf. eine spezialisierte Rechtsberatung (z. B. über den Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie). Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert; eine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität kann nicht übernommen werden.

1 Drei Stufen der Unterstützung – das Wichtigste zuerst

In Niedersachsen gibt es drei verschiedene Wege, ein Kind mit LRS zu unterstützen. Sie werden oft verwechselt, sind aber rechtlich klar getrennt – und genau diese Unterscheidung ist der Schlüssel für jedes Gespräch mit der Schule.

I **Individuelle Unterstützung.** Aufgabe der Lehrkraft im Unterricht. Steht allen Schülerinnen und Schülern zu. Kein Beschluss, kein Antrag, keine Zeugnisbemerkung. Sie darf die Leistungsfeststellung nicht berühren.

NA **Nachteilsausgleich.** Die *Bedingungen* der Leistungsfeststellung werden angepasst (Zeit, Technik, Raum, Form). Die Anforderung bleibt gleich. Wird in der Klassenkonferenz beschlossen. Kein Antrag nötig, keine Zeugnisbemerkung.

NSCH **Notenschutz.** Auf die Bewertung einer Teilleistung wird verzichtet – bei LRS auf die Bewertung der Rechtschreibung (bei jüngeren Kindern in Klasse 3–4 auch der Leseleistung). Schriftlicher Antrag der Eltern nötig, ab Klasse 5 mit fachärztlichem Gutachten. Wird im Zeugnis vermerkt.

	Nachteilsausgleich (NA)	Notenschutz (NSCH)
Was passiert?	Die **Bedingungen** der Leistungsfeststellung werden angepasst (Zeit, Technik, Raum, Form).	Auf die **Bewertung** einer Leistung (bei LRS: die Rechtschreibung; in Klasse 3–4 auch die Leseleistung) wird verzichtet.
Maßstab	bleibt **gleich** – gleiches Lernziel, gleiche Anforderung	wird **verändert** – ein Teil wird nicht gemessen
Antrag nötig?	**Nein** – Klassenkonferenz prüft und entscheidet	**Ja** – schriftlich, ab Klasse 5 mit fachärztlichem Gutachten
Zeugnisbemerkung?	**Nein** – kein Vermerk	**Ja** – Vermerk verpflichtend (diskriminierungsfrei)
Bis wann möglich?	durchgehend **bis zum Abitur**	bis zum Abitur; im Abitur erneut zu beantragen

DIE FAUSTREGEL

Solange eine Maßnahme nur den **Zugang oder die Darstellung** verändert, ist es Nachteilsausgleich (kein Vermerk). Sobald sie die **geprüfte Kompetenz selbst ersetzt** – also die Rechtschreibung aus der Bewertung nimmt –, ist es Notenschutz (Vermerk, gesonderter Antrag).

2 Die rechtliche Grundlage in Niedersachsen

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (22.11.2023)

Das Bundesverfassungsgericht hat am **22. November 2023** (Az. 1 BvR 2577/15, 2578/15, 2579/15) entschieden: Eine diagnostizierte Lese-Rechtschreib-Störung ist eine **Behinderung im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz** („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden"). Daraus folgt ein verfassungsrechtlich verankerter Anspruch auf Herstellung von Chancengleichheit. Das Gericht stellte zugleich klar: Zeugnisbemerkungen über eine Nichtbewertung sind grundsätzlich zulässig – aber nur, wenn sie **diskriminierungsfrei formuliert und einheitlich für alle vergleichbaren Fälle** angewendet werden.

§ 58a Niedersächsisches Schulgesetz (seit 1. August 2026)

Niedersachsen hat das Urteil im Schulgesetz umgesetzt. Der neue § 58a trägt die Überschrift **„Nachteilsausgleich und Notenschutz"** und nennt die **Lese-Rechtschreib-Störung ausdrücklich**. Er sieht vor, dass Notenschutz „in allen Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen" möglich ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – die Rechtschreibleistung kann also, wenn nötig, bis ins Abitur aus der Bewertung genommen werden. Umgekehrt gilt: Notenschutz kommt erst in Betracht, wenn eine Leistung **auch mit Nachteilsausgleich nicht** erbracht werden kann. Der Nachteilsausgleich hat also Vorrang.

Die Durchführungs-Verordnung (Entwurf)

Was das im Einzelnen bedeutet – welche Maßnahmen zulässig sind, wer entscheidet, welche Nachweise nötig sind –, regelt eine eigene **Verordnung über individuelle Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz**. Sie lag bis zum 21. Juli 2026 in der Anhörung und ist Stand August 2026 noch nicht endgültig verabschiedet. Die folgenden Abschnitte geben diesen Entwurfsstand wieder.

> **GUT ZU WISSEN**
>
> Der Behinderungsstatus gilt **zeitlich unbegrenzt**. Eine pauschale Altersgrenze („nur bis Klasse 8") widerspricht der Begründung des Urteils. In Niedersachsen laufen Nachteilsausgleich und – wo bewilligt – Notenschutz über die gesamte Schulzeit bis zum Abschluss.

3 Was muss festgestellt oder nachgewiesen sein?

Hier lohnt es sich, genau zu unterscheiden – denn für die drei Stufen gelten **unterschiedliche Anforderungen**.

- **Individuelle Unterstützung und Nachteilsausgleich:** Dafür ist in Niedersachsen **kein ärztliches Gutachten erforderlich.** Die Schule darf besondere Schwierigkeiten selbst feststellen – über Beobachtung oder normierte Tests. Es genügt sogar eine Lese-Rechtschreib-*schwäche*; eine förmliche Störung muss nicht vorliegen. Liegt der Schule ein Gutachten vor, bezieht sie es ein, ist aber nicht an dessen Empfehlungen gebunden.
- **Notenschutz:** Hier braucht es einen **schriftlichen Antrag** und – **ab Klasse 5 – ein fachärztliches Gutachten** über Art und Umfang der Störung. (Alternativ genügt ein Bescheid der Eingliederungshilfe oder ein Fördergutachten, wenn Art und Umfang daraus hervorgehen.) In den Klassen 1 bis 4 ist kein fachärztliches Gutachten nötig; bereits vorliegende Gutachten werden einbezogen.

WAS FEST STEHT – UND WAS NOCH ENTWURF IST

Wichtig zu unterscheiden: Die **Antragspflicht** für den Notenschutz steht im **Gesetz (§ 58a NSchG) und gilt bereits fest.** Dass ab Klasse 5 zusätzlich ein **fachärztliches Gutachten** nötig ist, steht dagegen in der **Verordnung – und die ist noch Entwurf.** Genau dieser Punkt kann sich also noch ändern; der schriftliche Antrag selbst bleibt in jedem Fall erforderlich.

Diagnostische Grundlage sind die ICD-Kategorien F81.0 (Lese- und Rechtschreibstörung) und F81.1 (isolierte Rechtschreibstörung), gestellt durch Kinder- und Jugendpsychiater:innen bzw. -psychotherapeut:innen.

PRAXIS-TIPP

Früh feststellen lassen, schriftlich – und **jede gewährte Maßnahme in der Schülerakte dokumentieren lassen.** Eine lückenlose Dokumentation ab Sekundarstufe I ist später der Schlüssel, damit der Nachteilsausgleich und ein evtl. Notenschutz in der Oberstufe und im Abitur reibungslos weiterlaufen.

4 Individuelle Unterstützung – Möglichkeiten im Überblick

Individuelle Unterstützung steht **allen Kindern** zu. Sie ist Aufgabe der Lehrkraft im Unterricht, braucht **keinen Antrag und keinen Beschluss** und wird nicht im Zeugnis vermerkt. Sie erleichtert das Lernen und den Zugang zum Stoff – **die Leistungsfeststellung selbst darf sie nicht berühren**. Die folgenden Kategorien geben einen Überblick; konkrete Ideen nach Fächern findest du in der Ideensammlung am Ende (mit „I" markiert).

Bereich	Beispiele
Material & Zugang	größere, serifenarme Schrift; Silbengliederung; wichtige Passagen markiert; Textumfang reduziert (ohne Inhalt wegzunehmen); Audios und Videos statt Texte zum Lesen
Hören statt lesen	Text-to-Speech, Hörbücher, Audios und Videos zum Thema; Mitschüler oder Eltern lesen vor (auch zu Hause)
Schreiben & Notieren	Tafelbild als Foto oder vorbereitet; Mitschriften weitergeben; in GoodNotes eigenständig Audionotizen aufnehmen und anhören; am iPad diktieren (Speech-to-Text) – auch mal jemandem einen Text diktieren, gerade bei den Hausaufgaben
Üben	Lern-Apps; Vokabeln mit Ton; mündliches Abfragen im Alltag; über Audios und Videotutorials lernen; Mind Maps von einer KI erstellen lassen (statt selbst zu schreiben)

5 Nachteilsausgleich – Möglichkeiten im Überblick

Das Leitprinzip lautet **gleiche Teilhabe**: Jugendliche mit LRS müssen Wissen genauso **aufnehmen** (Input) und **zeigen** (Output) können wie ihre Mitschüler. Genau dafür ist der Nachteilsausgleich da – er stellt Chancengleichheit her, ohne den Maßstab zu senken. Er besteht aus weit mehr als Zeitverlängerung; die folgenden Kategorien geben einen Überblick. Konkrete Ideen für den Schulalltag findest du gebündelt in der Ideensammlung am Ende dieses Handouts.

Art	Beispiele
Zeitlich	Verlängerung der Bearbeitungszeit, zusätzliche Pausen
Technisch	iPad/Laptop als Schreibgerät, Vorlesefunktion, Diktierfunktion, digitale Texte, Strukturierungshilfen
Räumlich	separater, reizarmer Raum; Einzel- oder Kleingruppensituation
Formal	mündlich statt schriftlich, größeres Schriftbild, vorgelesene Aufgabenstellungen, differenziert gestellte Aufgaben
Personell	in seltenen, besonders schweren Fällen Vorlese- oder Schreibassistenz, Schulbegleitung

6 Notenschutz konkret: Was in Niedersachsen gilt

Notenschutz greift in den Bewertungsmaßstab ein – deshalb ist er an engere Voraussetzungen geknüpft und wird im Zeugnis vermerkt. Für Jugendliche mit LRS bedeutet Notenschutz nach dem Verordnungsentwurf vor allem eines: den **Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung.**

- Der Verzicht auf die Rechtschreibbewertung gilt **in allen Fächern**, in denen die Rechtschreibung Teil der Bewertung ist – nicht nur in Deutsch, sondern auch in den Fremdsprachen und anderen Fächern. Er ist auf keine Jahrgangsstufe begrenzt.
- Ein Notenschutz auf die **Leseleistung** ist dagegen nur in den Jahrgängen 3 und 4 vorgesehen, ein Notenschutz bei **Rechenstörung** nur im Primarbereich. Für Jugendliche in der weiterführenden Schule ist Notenschutz also im Kern der Verzicht auf die Rechtschreibbewertung.
- Voraussetzung ist immer, dass die Leistung **auch mit Nachteilsausgleich nicht** erbracht werden kann, dass die **wesentlichen, mit dem Zeugnis bescheinigten Kompetenzen weiterhin nachgewiesen** werden (§ 58a Abs. 2 NSchG), sowie ein schriftlicher Antrag und – ab Klasse 5 – ein fachärztliches Gutachten.

SO LAUTET DIE ZEUGNISBEMERKUNG

Wird Notenschutz gewährt, ist nach dem Entwurf im Zeugnis einzutragen: *„Aufgrund eines Notenschutzes wurde auf die Bewertung der Leistungen im Bereich der Rechtschreibung in allen Fächern, in denen die Rechtschreibung Bestandteil der Leistungsbewertung ist, verzichtet."* Ein Hinweis auf die Störung selbst unterbleibt.

Aus der Praxis: befristeter Notenschutz als Schutz der Motivation

Gerade in den Fremdsprachen können ständige Rechtschreibfehler in Vokabeltests und Arbeiten die Lernfreude vollständig zerstören und das Gefühl verankern, diese Sprache „einfach nicht zu können". Ein – gerne über ein bis zwei Jahre – befristeter Notenschutz kann in dieser Phase die Motivation schützen. Er lässt sich später auch wieder abgeben (spätestens in der ersten Woche eines neuen Schuljahres zu erklären).

7 Von Klasse 5 bis zum Abitur

Sekundarstufe I (Klasse 5–10)

Hier sind beide Instrumente möglich: Nachteilsausgleich – beschlossen in der Klassenkonferenz – und, auf Antrag, Notenschutz. Bei den Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I entscheidet nicht die Klassenkonferenz, sondern die **Prüfungskommission** über Nachteilsausgleich und Notenschutz.

Sekundarstufe II / Oberstufe

Der Nachteilsausgleich läuft weiter. Nach dem Verordnungsentwurf ist auch in der Oberstufe ein **Notenschutz (Verzicht auf die Rechtschreibbewertung) möglich**, wenn die Leistung auch mit Nachteilsausgleich nicht erbracht werden kann, ein fachärztliches Gutachten vorliegt und ein schriftlicher Antrag gestellt wird. Voraussetzung für einen reibungslosen Nachteilsausgleich in der Oberstufe ist, dass er **bereits in Sek I gewährt und dokumentiert** wurde.

Abiturprüfung

Auch im Abitur ist Nachteilsausgleich möglich – ohne Zeugnisbemerkung. Ein in der Qualifikationsphase gewährter Notenschutz muss **für die Abiturprüfung erneut beantragt** werden; ein weiteres fachärztliches Gutachten ist dafür nicht nötig. Wird er gewährt, erscheint die entsprechende Zeugnisbemerkung auch auf dem Abiturzeugnis. Über die Gewährung entscheidet die Prüfungskommission; für Anpassungen an den landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen ist die oberste Schulbehörde zuständig.

> **EINORDNUNG FÜR DIE PRAXIS**
>
> Das ist eine deutliche Klarstellung gegenüber der früheren, unklaren Rechtslage: Notenschutz bei Rechtschreibstörung ist in Niedersachsen nun ausdrücklich bis ins Abitur vorgesehen. Bis die Verordnung endgültig in Kraft ist, gilt aber: im Einzelfall den aktuellen Stand bei Schule und RLSB erfragen.

8 Antrag, Zeitpunkt und Durchsetzung

Wer entscheidet und welche Nachweise nötig sind, steht in den Abschnitten 1 und 3. Hier geht es um den richtigen Zeitpunkt, den Schulwechsel und darum, was ihr tun könnt, wenn etwas abgelehnt wird.

- **Zeitpunkt:** frühzeitig – idealerweise vor der ersten Klausur des Prüfungsjahrgangs, damit die Maßnahme rechtzeitig greift.
- **Schulwechsel:** Ein Nachteilsausgleich wandert **nicht automatisch mit.** Die aufnehmende Schule prüft in eigener Verantwortung neu – also aktiv wieder ansprechen.

DER ENTSCHEIDENDE HEBEL

Ein Anspruch besteht **dem Grunde nach**, nicht auf eine ganz bestimmte Maßnahme. Die Familie hat ein Recht darauf, dass die Beeinträchtigung ausgeglichen wird – die konkrete Ausgestaltung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schule. Wird ein Nachteilsausgleich ganz verweigert, ist der Weg über Widerspruch und notfalls Verwaltungsgericht aussichtsreich.

ZUM AUSFÜLLEN & MITNEHMEN

9 So geht ihr ins Gespräch

- Immer **konkrete Maßnahmen** besprechen – pauschale Lösungen helfen selten. Kein Kind hat Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme, wenn mehrere gleich geeignet sind; es zählt der Einzelfall.
- Maßnahmen **dokumentieren** und in die Schulakte aufnehmen lassen.
- Wenn möglich, eine **Lerntherapeutin einbeziehen**, die die Einschätzung fachlich einordnet.

Meine Fragen und Notizen fürs Gespräch:

10 Dokumentation & Gesprächsvorbereitung

Bitte vor dem Gespräch mit der Schule ausfüllen und mitbringen.

KIND & SCHULE

Name des Kindes _____

Schule _____ **Klasse** _____

Maßnahmen besprochen am _____

Beteiligte Personen _____

DIAGNOSTIK / GUTACHTEN

Gutachten / Diagnose liegt vor ☐ ja ☐ nein

Diagnostiker:in (Name)

Telefon / E-Mail

Datum der Diagnose

LERNTHERAPIE

Kind erhält Lerntherapie ☐ ja ☐ nein

Lerntherapeut:in (Name)

Telefon / E-Mail

VEREINBARTE MASSNAHMEN

11 Ideensammlung für den Schulalltag

Diese Liste zeigt, wie ein Kind unterstützt werden kann, damit es Wissen genauso aufnehmen und zeigen kann wie andere. Nicht jede Idee passt zu jedem Kind. Kreuzt an, was hilfreich sein könnte, und nehmt die Liste mit ins Gespräch.

Die Kürzel: I Individuelle Unterstützung · NA Nachteilsausgleich · NSCH Notenschutz.

TEIL 1 · LESEN

Ziel ist, dass ein Kind an die Inhalte herankommt – auch wenn das Lesen noch anstrengend ist. Wichtig nicht nur in Deutsch, sondern in **allen textlastigen Fächern** (Politik, Geschichte, Naturwissenschaften).

- ☐ Größere, serifenarme Schrift — I NA
- ☐ Keine Schreibschrift in Lesetexten — I NA
- ☐ Texte in Silbengliederung — I NA
- ☐ Wichtige Passagen im Text markieren — I NA
- ☐ Texte im Umfang reduzieren, ohne Inhalt wegzunehmen — I NA
- ☐ Text wird vorgelesen (Lehrkraft oder Mitschüler) — I NA
- ☐ iPad mit Text-to-Speech-Funktion zum Vorlesen nutzen — I NA
- ☐ Sicherstellen, dass Schulbuchtexte über die dazugehörigen QR-Codes angehört werden können — I
- ☐ Audios, Podcasts oder Videos zum Thema bereitstellen — I
- ☐ Lektüren als Hörbuch — I
- ☐ _____
- ☐ _____

Eigene Ideen & Anmerkungen (zum Ankreuzen ergänzen)

Aus der Praxis

Vorlesen durch andere hilft – macht aber abhängig. Das iPad als Hilfsmittel lässt dein Kind selbstständiger arbeiten. Ein Hinweis zu KI: Man kann sich Texte von einer KI erzählen oder zusammenfassen lassen, aber das ist kein Selbstläufer – eine KI gibt nicht immer alle Fakten korrekt wieder. Kinder sollten vorher gelernt haben, sinnvoll mit KI zu arbeiten, begleitet in der Therapie.

TEIL 2 · SCHREIBEN

Beim Schreiben lohnt der genaue Blick, denn es macht einen großen Unterschied, wo die Schwierigkeit liegt: (1) Das Kind schreibt gern und gut, macht aber viele Rechtschreibfehler – oder (2) die Schwierigkeit liegt tiefer (Graphomotorik, alphabetische Ebene, starke Vermeidungshaltung).

Wenn es vor allem um Rechtschreibfehler geht:

- [] Rechtschreibfehler in Texten, die nicht die Rechtschreibung im Fokus haben, ignorieren — I
- [] Nur einen bestimmten Bereich korrigieren (z. B. Groß-/Kleinschreibung) – außerhalb von Arbeiten — I
- [] iPad mit Pen: Rechtschreibfehler nur markieren lassen, selbst verbessern — I
- [] Notenschutz kann Entspannung schaffen (Zeugnisbemerkung beachten) — NSCH

Wenn die Schwierigkeit tiefer liegt:

- [] Geeignete große Liniatur und passende Stifte — I NA
- [] Druckschrift erlauben — I NA
- [] Kein Abschreiben vom Tafelbild – Fotos zulassen — I NA
- [] Tafelbild/Inhalt vorbereitet an das Kind geben; Mitschriften weitergeben — I
- [] Fragen mündlich beantworten lassen — I NA
- [] Dem iPad Texte und Antworten diktieren (Speech-to-Text) — I
- [] _____
- [] _____

Eigene Ideen & Anmerkungen (zum Ankreuzen ergänzen)

> **Aus der Praxis: Diktieren lohnt sich langfristig**
>
> Speech-to-Text kann Jugendliche über die Schulzeit hinaus begleiten – deshalb sollte es früh geübt und etabliert werden. Das Einsprechen von Texten geht unkompliziert über GoodNotes, die Notizen-App oder Sprachmemos. Im Unterricht ist Diktieren unproblematisch; ob es auch in Arbeiten erlaubt ist, solltet ihr ausdrücklich erfragen – das ist nicht überall selbstverständlich geregelt.

TEIL 3 · FREMDSPRACHEN

In Fremdsprachen trifft die LRS oft besonders hart: Alles ist neu, und das Schriftbild hilft kaum. Hier braucht es fast immer eine Kombination aus Text und Audio.

☐	Vokabeln über eine Lern-App statt aus dem Buch lernen	I
☐	Vokabeln mit Karteikarten in GoodNotes lernen	I
☐	Vokabeln immer mit Ton (Aussprache) lernen	I
☐	Texte mit Text-to-Speech am iPad hören und mitlesen	I NA
☐	Größere, ablenkungsärmere Schrift	I NA
☐	Grammatik über Videos statt über Texte	I
☐	Videos in der Fremdsprache mit Untertiteln nutzen	I
☐	Mehr mündlich abfragen (Vokabeln, kurze Übersetzungen)	I NA
☐	Vokabelmenge reduzieren	I NSCH
☐		
☐		

Eigene Ideen & Anmerkungen (zum Ankreuzen ergänzen)

Hinweis: Die **Vokabelmenge fürs Üben** zu reduzieren ist individuelle Unterstützung. Wird die Menge in einer **benoteten Arbeit** reduziert, verringert das den bewerteten Umfang – das ist Notenschutz und muss beantragt werden.

> **Aus der Praxis: in der Fremdsprache**
>
> Text und Audio zusammen anzubieten ist in Fremdsprachen kein Luxus, sondern oft die Voraussetzung, um überhaupt mitzukommen. Gerade in den ersten Lernjahren geht es vor allem darum, die Motivation für die Fremdsprache zu erhalten – ständige „Rechtschreibfehler" können sie vollständig zerstören. Deshalb ist in der Fremdsprache oft ein befristeter Notenschutz sinnvoll (siehe Abschnitt 6).

12 Häufige Fragen

Darf die Lehrkraft Texte und Aufgaben vorlesen?

Die Aufgabenstellung vorzulesen ist Nachteilsausgleich. Wird aber das **sinnentnehmende Lesen selbst geprüft**, darf der Text nicht vorgelesen werden – sonst würde die geprüfte Leistung ersetzt. Dann hilft z. B. mehr Bearbeitungszeit. Ein Notenschutz auf die *Leseleistung* ist in Niedersachsen nur in den Klassen 3 und 4 vorgesehen; ab Klasse 5 bleibt es beim Nachteilsausgleich.

Darf das iPad die automatische Rechtschreibkorrektur nutzen?

Als reines Schreib- und Vorlesegerät ist das iPad Nachteilsausgleich. Die Autokorrektur ist nur dort unproblematisch, wo die Rechtschreibung nicht bewertet wird. In einer Arbeit, in der die Rechtschreibung in die Note fließt, gehört sie in den Bereich des Notenschutzes und ist gesondert zu klären. **Faustregel: Diktieren und Vorlesenlassen ja – Autokorrektur im benoteten Rechtschreibteil ist der Sonderfall.**

Gibt es auch außerhalb von Deutsch Punktabzug für Rechtschreibung?

Ja, in vielen Fächern fließt die sprachliche Richtigkeit in die Note. Dort gilt dieselbe Grenze. Die gute Nachricht: Ein bewilligter **Notenschutz auf die Rechtschreibung gilt in Niedersachsen für alle Fächer**, in denen die Rechtschreibung Teil der Bewertung ist – nicht nur für Deutsch. Dann entfällt dort der rechtschreibbedingte Punktabzug insgesamt.

Kann mein Kind ein iPad als Hilfsmittel bekommen – auch früher?

Ja. Bei LRS kann ein iPad als technisches Hilfsmittel dienen. Dafür gibt es zwei Wege:

- Die **Schule kann ein privates Gerät zulassen** – die Klassenkonferenz entscheidet das im Rahmen des Nachteilsausgleichs, auch in früheren Jahrgängen und auch dann, wenn die Klasse noch keine Geräte nutzt.
- Ein Gerät kann als **Hilfsmittel beantragt werden** – schulisch als Nachteilsausgleich oder, wenn die LRS zu einer seelischen Belastung bzw. Teilhabebeeinträchtigung geführt hat, über die **Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) beim Jugendamt** (eine LRS allein genügt dafür aber nicht).

Unabhängig davon stattet das Land ab dem Sekundarbereich I ohnehin nach und nach alle mit Geräten aus (§ 71a NSchG, stufenweise ab Klasse 7 / Schuljahr 2026/27).

Quellen & Rechtsstand

Stand: August 2026.

- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2023 (Az. 1 BvR 2577/15, 2578/15, 2579/15).
- Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 23. Juni 2026, Nds. GVBl. 2026 Nr. 48 (§ 58a NSchG „Nachteilsausgleich und Notenschutz", in Kraft seit 1. August 2026; § 71a Ausstattung mit digitalen Endgeräten).
- Entwurf: Verordnung über individuelle Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz sowie zugehörige Änderungsentwürfe der Ergänzenden Bestimmungen (EB-VO-GO, EB-AVO-GOBAK, EB-VO-AK, EB-BbS) – Stand der Anhörung, noch nicht endgültig.
- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung: § 35a SGB VIII.
- Pressemitteilung des Bundesverbands Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (BVL) zum Urteil.

RICHTLINIEN ZUR NUTZUNG

Diese Materialien dürfen zur persönlichen Verwendung im privaten, schulischen oder therapeutischen Bereich – auch in Kooperation mit der Schule – genutzt und auf dem eigenen Gerät gespeichert werden. Sie dürfen **nicht** als Datei oder Druck an andere Familien weitergegeben, geteilt oder weitervertrieben werden. Schulen, die das Material für weitere Kinder nutzen möchten, wenden sich gerne direkt an mich.